



Stemba AG
Amp-strasse 4
9552 Bronschhofen

Allgemeine Bedingungen für Horizontalspülbohrung

1. Allgemeines

Diese Offertbedingungen gelten als integrierender Bestandteil zum vorliegenden Angebot.

Der Auftraggeber regelt den Verkehr mit den Behörden und Dritten und bezahlt die daraus entstehenden Abgaben, Entschädigungen und Gebühren.

2. Zufahrt und Installationsplatz

Für die Ausführung der Arbeiten sind von der Bauherrschaft kostenlos folgende Installationsplätze und Zufahrten zur Verfügung zu stellen:

- Zufahrtsmöglichkeit mit schwerem LKW befahrbar bis zur Startgrube
- Installationsplatz mindestens 70 m² bei der Startgrube
- Wasseranschluss max. 60m ab Startgrube, Wassergebühren in Offerte nicht enthalten
- Bei Bohrungen mit Grubenbohranlagen ist Bauseits ein Hebegerät zur Verfügung zu stellen oder wird separat verrechnet

Eventuell notwendige Abschränkungen, Signalisationen und Beleuchtungen etc. sind – sofern nichts anderes vereinbart wurde – in der Offerte nicht enthalten.

Nicht vermeidbare Landschaftschäden sind bauseits zu vergüten.

3. Startgrube

Eine allfällige Wasserhaltung mit Pumpen wird separat verrechnet.

4. Vortrieb

Sofern eine Bohrung wegen unbekanntem Hindernissen nicht oder nur erschwert fertig gestellt werden kann, werden die zusätzlichen Kosten nach Aufwand verrechnet.

Sollte sich der Boden beim Erstellen der Startgruben für Bohrarbeiten als ungeeignet erweisen, behalten wir uns vor, von der Offerte zurückzutreten. Sollte sich nach begonnener Bohrung wider Erwarten und trotz allen Vorkehrungen kein Erfolg einstellen, kann die ausführende Firma nicht für die Durchführung der Arbeiten mit einer anderen Methode haftbar gemacht werden. Andere Baumethoden würden mit dem Auftraggeber besprochen. Spezielle Anordnungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei einem Misserfolg werden die geleisteten Arbeiten inkl. eventueller Regiearbeiten gemäss den offerierten Positionen verrechnet. Zu Lasten des Auftraggebers gehen in diesem Falle auch die Kosten der bauseitigen Leistungen.

Für die Geologie kann keine Haftung übernommen werden. Die Zuschläge von Felsen gehen gem. Bohrprotokoll.

Für Senkungen kann keine Haftung übernommen werden.

Bei Antreffen von „fliessenden“ Böden, welche zu Grundbrüchen führen können, werden weitere Massnahmen mit der Bauherrschaft an Ort und Stelle vereinbart. Spezielle Anordnungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

5. Werkleitungen

Vor Bohrbeginn hat die Bauleitung oder der Auftraggeber die in der Nähe liegenden Werkleitungen bekannt zu geben und eventuell zu sondieren. Müssen notwendige Sondagen von uns erstellt werden, müssten die Aufwendungen verrechnet werden. Schäden an unbekanntem oder in der Lage abweichenden Leitungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

6. Sicherheiten bei Bahnquerungen

Die Kosten für einen notwendigen Sicherheitsbeamten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

7. Termine und Wartezeiten

Eventuell geforderte Ueberstunden werden nach tariflichen Lohnzuschlägen verrechnet.

Wartezeiten die ohne unser Verschulden eintreten, werden gemäss Regieansätzen verrechnet.

8. Preise

Unsere Preise basieren auf dem Lohn- und Materialpreisniveau des Offertdatums, Lohn- und Materialpreisänderungen gehen zu Lasten bzw. zu Gunsten der Bauherrschaft.

Sofern die Bauherrschaft Mehrleistungen gegenüber den Ausmassen der Offerte verlangt, die den Nachtransport weiterer Geräte erfordern, werden die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich verrechnet.

9. Haftpflicht

Es ist Sache des Auftraggebers, sich für die Risiken als Bauherr, im Sinne von ZGB Art. 679ff, durch eine Bauherren-Haftpflichtversicherung abzusichern.

Die Unternehmung haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Als Gerichtsstand gilt für beide Parteien Wil SG.